StRB betreffend
Zuger Jugendorchester
vom 29. Juli 1980

1. Der vorgeschlagenen definitiven Zusammenlegung des Schülerorchesters II der Musikschule mit dem Kantonsschulorchester zu einem Zuger Jugendorchester ab 1. September 1980 wird unter Vorbehalt das analogen Regierungsratsbeschlusses zugestimmt.

2. Zur Beratung der Belange des Zuger Jugendorchesters wird eine fünfköpfige Fachkommission, bestehend aus je zwei Vertretern der Stadt und des Kantons und dem Orchesterleiter, bestimmt.

3. In diese Fachkommission werden von seiten der Stadt die Herren Fritz Michel und Sales Kleeb abgeordnet.

4. Die Wahl des Orchesterleiters erfolgt durch den Stadtrat.

5. Als Orchesterleiter wird Herr Robert Zemp, Musiklehrer an der Musikschule Zug, gewählt. Herr Zemp wird teilweise vom Cellounterricht entlastet. Es muss darum ein neuer Lehrauftrag von 4 bis 5 Stunden erteilt werden. Der neue Lehrauftrag ist in den Lokal- und Fachzeitschriften sowie in verschiedenen Konservatorien zur freien Bewerbung auszuschreiben.

6. Die für das zweijährige Provisorium (Schuljahre 1978/79 und 1979/80) erlassenen organisatorischen Richtlinien betreffs Trägerschaft, Mitgliedschaft, Administration, Orchesterproben und Bläserbesetzung (s. Stadtratsbeschluss vom 25. Juli 1978) gelten auch für die definitive Lösung.

7. Für die Berechnung und Verteilung der Kosten gilt folgende Regelung:
   - Sämtliche Kosten (inkl. Löhne) werden durch die Stadt bezahlt.
   - Der Aufwand wird nach Kostenarten getrennt in der Musikschulrechnung gebucht. Die Musikschulverwaltung erstellt eine alljährliche Abrechnung, die sich zusammensetzt aus den effektiven Kosten für Löhne, Reiseentschädigung, Orchestermaterial sowie einem Beitrag für Administration, Probelokal und Abwart.
   - Aufgrund dieser Abrechnung leistet der Kanton einen Beitrag von 50% der Gesamtkosten. Für die gesetzliche Schulsubvention (Kantonsbeitrag an die Lehrergehälter) dürfen jedoch nur die Gehaltskosten der Stadt berechnet werden.
   - Der Orchesterbeitrag des Kantons wird in der Musikschulrechnung separat ausgewiesen.
   - Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Abrechnung ist jeweils nach dem 31. Dezember zu erstellen. Die erste Abrechnungsperiode dauert vom 1. Sep-

tember bis 31. Dezember 1980. Für das zweijährige Provisorium (1978 bis 1980) stellt die Stadt keinen Subventionsanspruch.